

Satzung
des
Hundesportvereins Zollernalb Pfeffingen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Hundesportverein Zollernalb Pfeffingen e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Albstadt.
- (3) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Südwestdeutschen Hundesportverband e.V. (swhv) an, dessen Satzung er anerkennt.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister des Vereinsregistergerichts Stuttgart eingetragen unter der Nummer: VR 725686.
- (5) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Zeitraum bis zum 31.12. des Kalenderjahres der Gründung stellt ein (Rumpf-) Geschäftsjahr dar.

§ 2 Vereinszweck, Konkretisierung des Vereinszwecks

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen der Hundeführer mit ihren Hunden, der Anleitung im Umgang mit Hunden, der Beratung beim Hundekauf sowie der Förderung und aktiven Beteiligung an den Belangen des Tierschutzes. Vor allem Kinder und Jugendliche sollen an die hundesportliche Arbeit herangeführt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern (Abs. 3),
 - b) außerordentlichen Mitgliedern (Abs. 2) und
 - c) Ehrenmitgliedern (Abs. 4).
- (2) außerordentliche Mitglieder sind jugendliche Mitglieder, d.h. solche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- (3) Mitglieder, die nicht außerordentliche Mitglieder i. S. d. Abs. 2 sind, sind ordentliche Mitglieder.
- (4) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die wegen 25-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft oder wegen besonderer Verdienste um den Verein von diesem als solche nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand durch Beschluss, der dem/der Antragsteller/in bekanntzugeben ist. Ist der/die Antragsteller/in minderjährig, ist der Aufnahmeantrag durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in zu stellen.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme. In diesem Fall gilt der Aufnahmeantrag als Anerkennung der jeweils gültigen Satzung.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen
 - a) die Einrichtungen des Vereins zu nutzen,
 - b) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Ordentliche Mitglieder (§ 4 Abs. 3) und Ehrenmitglieder (§ 4 Abs. 4) haben ein aktives und passives Wahlrecht. Sie haben gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Außerordentliche Mitglieder (§ 4 Abs. 2) haben das Recht, einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des ermäßigten Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Nicht stimmberechtigte Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

- (5) Ehrenmitglieder wegen 25-jähriger Mitgliedschaft § 4 Abs. 4 haben nur den halben Jahresbeitrag zu entrichten. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder (§ 4 Abs. 3).

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen. Sie haben die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren.
- (2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen (§ 10 Abs. 1) und bei entsprechend erfolgter Anordnung zur Entrichtung von Umlagen (§ 10 Abs. 3) verpflichtet. § 6 Abs. 6 Satz 1 bleibt unberührt.
- (3) Die Mitglieder, die am Trainingsbetrieb teilnehmen, sind verpflichtet bei Bedarf des Vereins Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrags abgegolten werden. Die Höhe des Geldbetrags für jede nicht geleistete Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsleistungen befreit. Ebenso Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder mit einem Grad der Behinderung von 50 % und mehr.

§ 8 Sanktionsvorschriften

- (1) Alle Mitglieder unterliegen der Strafgewalt des Vereins. Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen die Vereinsinteressen, kann der Vorstand folgende Sanktionen gegen das Mitglied verhängen:
- a) Verwarnung,
 - b) Benutzungsverbot der Einrichtungen des Vereins und/oder Teilnahmeverbot an Veranstaltungen des Vereins bis zu einem Zeitraum von 3 Monaten,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste unter den Voraussetzungen des Abs. 2,
 - d) Ausschluss aus dem Verein unter den Voraussetzungen des Abs. 3.
- (2) Befindet sich ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand und wird der rückständige Beitrag trotz Mahnung nicht vollständig entrichtet, kann das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über die Streichung entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem Mitglied bekannt zu geben ist. Das säumige Mitglied muss aktiv werden um die Streichung abzuwenden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
- a) grob gegen die Satzung,
 - b) grob gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane oder
 - c) grob gegen die Vereinsinteressen verstößt.
- (4) Die Verhängung der Sanktion erfolgt durch Beschluss des Vorstands und ist mit einer Begründung zu versehen. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied in den Fällen des §

8 Abs. 1 a), b) und d) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In den Fällen des § 8 Abs. 1, b) und d) ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Verhandlung des Vorstandes über die Verhängung der Sanktion schriftlich zu laden. Der Beschluss über die Sanktion ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt des Mitglieds (Abs. 2),
- b) Streichung von der Mitgliederliste (§ 8 Abs. 1, lit. c) i.V.m. § 8 Abs. 2),
- c) Ausschluss des Mitglieds (§ 8 Abs. 1, lit. d) i.V.m. § 8 Abs. 3),
- d) Tod des Mitglieds.

(2) Der Austritt ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Er muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Der Beitrag kann in besonderen Fällen gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden. Über Stundung und Erlass der Beiträge entscheidet der Vorstand.

(3) Außerordentliche Beiträge können in Form einer Umlage angeordnet werden, wenn und soweit dies zur Durchführung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist. Höhe und Fälligkeit der Umlage werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe darf pro Mitgliedsjahr das Zweifache eines Jahresbeitrags nicht übersteigen.

(4) Befindet sich ein Mitglied mit der Entrichtung seines Beitrags im Rückstand, so ruht dessen Stimmrecht so lange, bis der Rückstand ausgeglichen ist.

§ 11 Besondere Auszeichnungen

(1) Für besondere Verdienste um den Verein können verliehen werden:

- a) die Eigenschaft als Ehrenmitglied für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft,
- b) die Eigenschaft als Ehrenmitglied für besondere Verdienste um den Verein.

- (2) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Beschluss des Vorstands hin. Sie wird in der Mitgliederversammlung vollzogen.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied nach § 11 Abs. 1b erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Organe des Vereins und Vergütung

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 13),
 - b) der Vorstand (§ 16) und der Verwaltungsrat (§ 16a).
- (2) Die Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder des Verwaltungsrats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für die Ausübung der Vereinsämter über eine angemessene Vergütung beschließen. Sie kann ferner über eine angemessene Aufwandsentschädigung i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitgliedern und findet am Sitz des Vereins statt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn wenigstens ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte schriftlich beim Vorstand beantragen. Werden Anträge später gestellt (maßgeblich ist der Zugang), kann über diese nur beraten und beschlossen werden, wenn mindestens zwei der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit bestätigen.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

- b) die Entlastung des Vorstands,
- c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,

und Entscheidungen über

- d) die Vergütung und Aufwandsentschädigung von Organmitgliedern,
- e) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags und des ermäßigten Jahresbeitrags,
- f) die Zahl der zu leistenden Arbeitsstunden sowie den zu leistenden Geldbetrag für jede nicht geleistete Arbeitsstunde
- g) die Änderung der Satzung,
- h) die Berufung gegen Sanktionsbeschlüsse des Vorstands,
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) die Auflösung des Vereins.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ist dieser verhindert, wird die Mitgliederversammlung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied zugegen, wird der Leiter von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Einem Nichtmitglied kann der Zutritt zur Mitgliederversammlung als Gast gewährt werden. Über die Zulassung entscheidet der Versammlungsleiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn der Versammlungsleiter keine andere Art der Abstimmung bestimmt. Sie hat geheim zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie soll Feststellungen enthalten, über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung und der exakte Wortlaut der geänderten Bestimmung anzugeben.

Vereinsleitung

§ 16 Vorstand

(1) Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind

1. der 1. Vorsitzende und
2. der 2. Vorsitzende.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

(2) Zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie bei Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 3.000,00 EUR oder in einem Geschäftsjahr mit mehr als 15.000,00 EUR belasten, ist die Vertretungsmacht des Vorstandes mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, als dazu die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich ist.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Bei mehreren Kandidaten für ein bestimmtes Amt wird geheim abgestimmt. Er bleibt aber so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine - auch mehrmalige - Wiederwahl ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 16a Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus:

1. dem Schatzmeister
2. dem Schriftführer
3. den Übungsleitern*
und dem Platzwart

(* Jede Sportart soll möglichst einen Übungsleiter im Verwaltungsrat haben.)

Vorstand und Verwaltungsrat tagen gemeinsam.

(2) Dem Vorstand und dem Verwaltungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des Vereins aufweisen. Der Schatzmeister soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachkundig sein.

(3) Das Amt des Vorstandsmitglieds/Verwaltungsrats endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod, durch Niederlegung gegenüber der Mitgliederversammlung, die jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen zulässig ist sowie durch Widerruf der Vorstandsbestellung durch die Mitgliederversammlung (Abberufung). Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vorstand und/oder das Vorstandsmitglied eine grobe Pflichtverletzung begeht oder unfähig ist, die Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen. Das betroffene Vorstandsmitglied ist zuvor anzuhören.

- (4) Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied während der Amtsperiode aus, können die übrigen Vorstands-/Verwaltungsmitglieder ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds wählen.
- (5) Scheidet aber einer der beiden Vorsitzenden aus so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die den ausgeschiedenen Vorsitzenden neu zu wählen hat.

§ 17 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er ist insbesondere zuständig für

- a) die Erstellung eines Jahresberichts,
- b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Aufstellung der Tagesordnung
- c) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- d) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- e) die Beschlussfassung über die Aufnahme der Mitglieder,
- f) die Beschlussfassung über die Verhängung von Sanktionen gegenüber Mitgliedern.

- (2) Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Vereins gemeinschaftlich.

§ 18 Beschlussfassung des Vorstands und des Verwaltungsrats

- (1) Beschlüsse des Vorstandes und des Verwaltungsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird zusammen mit dem Verwaltungsrat vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Der Vorstand mit Verwaltungsrat ist ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstands/Verwaltungsrats dies verlangt. Vorstands- und Verwaltungsratssitzungen finden am Sitz des Vereins statt, wenn nicht alle Mitglieder mit einem anderen Tagungsort einverstanden sind.
- (2) Ein Vorstand/Verwaltungsrat kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied bzw. Verwaltungsratsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied oder Verwaltungsratsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied bzw. Verwaltungsratsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand mit Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vorstand/Verwaltungsrat innerhalb von zwei Wochen erneut mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt

die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Ein Vorstandsbeschluss kann durch schriftliche Abstimmung oder in jeder anderen geeigneten Form (z.B. E-Mail) erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 18a Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon-bzw. Handy, E-Mail-Adresse, Bankverbindung

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

- (2) Als Mitglied des swhv muß der Verein die Daten seiner Mitglieder an die Dachverbände weitergeben.
- (3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten sowie Fotos seiner Mitglieder intern wie extern nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. mit Erlaubnis der Mitglieder z. B. für die Homepage, soziale Netzwerke, Zeitungsartikel, etc. – es genügt die mündliche Erlaubnis.

§ 19 Kassenprüfer

- (1) In 2-jährigem Turnus werden in der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Sie sind Beauftragte der Mitglieder und dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Sie sind gegenüber Außenstehenden zur strengen Verschwiegenheit verpflichtet. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.
- (2) Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres (Kalenderjahres) sind der Jahresabschluss und die Buchhaltung des abgelaufenen Geschäftsjahres von den beiden Kassenprüfern zu prüfen. Falls ein Prüfer verhindert oder nur ein Prüfer vorhanden ist, hat dieser die Prüfung vorzunehmen.
- (3) Die Kassenprüfer können auch während des Geschäftsjahres unvermutete Revisionen vornehmen.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen zur Prüfung vorzulegen und auf Anfrage ergänzende Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Kassenprüfer erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 20 Haftung der Vereinsorgane und Vertreter

Die Vereinsorgane sowie die mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder haben nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Sind diese einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtung verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit nach § 15 Abs. 7.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder, die im Zeitpunkt des Auslö-
sungsbeschlusses im Amt sind, sofern die Mitgliederversammlung mit einfacher
Mehrheit keine anderen Liquidatoren bestimmt.

§ 22 Vermögenanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder im Falle des Wegfalls seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Albstadt mit der Auflage dieses ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Tierschutzes zu verwenden.

§ 23 Schlussbestimmung

Die Satzungsänderungen zu § 1 wurden in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 17.3.2023 beschlossen. Sie treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die entsprechenden alten Formulierungen der Satzung vom 21.8.2022 treten mit gleichem Datum außer Kraft.

Albstadt, den 17. März 2023